

**FAQ 2.5****Außerplanmäßige Auflösung und Zuschreibung von Sonderposten**

---

**Stand:** 18.07.2018

**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung

**Stichworte:** Sonderposten, Zuwendungen, außerplanmäßige Abschreibungen, Zuschreibungen

**Wie sind Sonderposten im Falle von außerplanmäßigen Abschreibungen, Zuschreibungen und bei einer Verkürzung der Restnutzungsdauer zu behandeln?**

Sonderposten, die aufgrund von Zuwendungen gebildet worden sind, und deren Auflösung als ordentlicher Ertrag korrespondieren immer mit den Abschreibungen der dazugehörigen, zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Dementsprechend ist auch bei außerplanmäßigen Abschreibungen, z. B. aufgrund unterlassener Instandhaltungen, der entsprechende Sonderposten aufwandswirksam außerplanmäßig aufzulösen. Erfolgt in späteren Jahren eine Wertaufholung (Zuschreibung) bei diesem Vermögensgegenstand, z. B. wegen nachgeholter Instandhaltung, ist der Sonderposten entsprechend wieder zu erhöhen. Kommt es zu einer Verringerung oder Verlängerung der Restnutzungsdauer, so ist auch dies zeitgleich in dem zugehörigen Sonderposten anteilig nachzuvollziehen.

Zur Bilanzierung von Sonderposten siehe:

- FAQ 2.3
- Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2013